

Information zur

SCHUNCK-Police für Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben



Stand: 10/2009

• **Wer ist versichert?**

Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge), einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, annehmen.

• **Was ist versichert?**

Versichert sind die von europäischen oder – soweit hiervon nicht erfasst – türkischen Zollbehörden gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen aus objektiv fehlerhafter Ausführung von Zollaufträgen in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner etc., unabhängig davon, ob ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt.

• **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.

• **Was ist zusätzlich versichert?**

Abgabenforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten verpflichtet ist.

• **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie berechnet sich nach der Anzahl der Aufträge, abhängig von der Art des Zollverfahrens.

• **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Im Regelfall trägt der Versicherungsnehmer 15 % der Leistung des Versicherers, mindestens EUR 150, höchstens jedoch EUR 2.500 je Schadenereignis.

• **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Der Versicherungsnehmer hat

- die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die besonderen zoll- und steuerrechtlichen sowie anderen relevanten Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren.
- die Fristen für Rechtsbehelfe gegenüber Zoll-, Steuerbehörden, Finanz- und anderen Gerichten zu wahren.
- bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen.

• **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B.:

- Zollaufträge von Privatpersonen
- Ansprüche aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, das die zoll- oder steuerrechtliche Behandlung der
 - Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Getreide oder
 - verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse: Tabakwaren, Aethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen zum Gegenstand hat. (Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie versichert werden)
- Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren

• **Was tun wir?**

- Beratung in allen Versicherungsfragen
- Qualifizierte Schadensbearbeitung
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von im Zollrecht versierten Rechtsanwälten und Sachverständigen